

zu befürchten ist, ausgesprochen werden. Es ist infolgedessen dahin zu fassen, dass der Beklagten untersagt wird: In Zukunft erneut den Kunden der Klägerin Prämien zu entrichten für den Fall, dass diese ihren Bedarf an Zementröhren und anderen Zementwaren nicht bei dieser decken; bezw. die Konkurrenten der Klägerin zu diesem Behufe, unter gleichzeitiger Zurverfügungstellung bezüglicher Mittel zu Unterbietungen der Klägerin zu veranlassen.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Haupt- und Anschlussberufung werden in der Weise abgewiesen, dass das Urteil des Handelsgerichtes des Kantons Aargau vom 19. Juni 1930, unter Verdeutlichung von Dispositiv 2 im Sinne der Motive, bestätigt wird.

75. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 3. Dezember 1930 i. S. Fässler gegen Rümbeli.

Art. 53, Abs. 2 OR hat nicht die Bedeutung, dass der Zivilrichter mit Ausnahme der Beurteilung der Schuld und der Bestimmung des Schadens an ein in der betr. Streitsache ergangenes strafgerichtliches Erkenntnis gebunden sei.

Die Vorinstanz hat sich mit Recht — entgegen der Auffassung der Kläger — nicht zufolge der Vorschrift des Art. 53 Abs. 2 OR an die Feststellung des Schwurgerichtes (im vorangegangenen Strafprozess), wonach sich der Beklagte vorliegend eine Widerrechtlichkeit habe zu schulden kommen lassen, gebunden erachtet. Zwar findet sich in der Doktrin die Meinung vertreten, wenn gemäss Art. 53 Abs. 2 OR strafgerichtliche Erkenntnisse mit Bezug auf die Beurteilung der Schuld und die Bestimmung des Schadens als für den Zivilrichter nicht verbindlich erklärt worden seien, so ergebe sich daraus, dass ein verurteilendes Straferkenntnis in andern Fragen den Zivilrichter

binde, z. B. insofern als es die Tat und deren Widerrechtlichkeit feststelle (vgl. v. TUHR OR I S. 346 Ziff. II; OSER, Kommentar 2. Aufl. zu Art. 53 OR Ziff. III S. 380 ff.). Dieser Auffassung kann jedoch nicht beigespflichtet werden. Es ist im Grunde genommen eine Frage des Prozessrechtes, ob und inwieweit ein Strafurteil für eine andere Instanz bindend sei. Der eidg. Zivilgesetzgeber hatte daher nur insoweit Veranlassung, sich in diese Regelung hineinzu-mischen, als es galt, dabei die Interessen des materiellen Rechtes zu wahren. Also hatte er auch nur zu bestimmen, inwieweit der Zivilrichter unter allen Umständen frei sein solle, während darüber hinaus die Frage der Geltung eines Strafurteiles nach wie vor dem kantonalen Prozessrecht anheimgestellt blieb. Aus dem Umstande, dass in Art. 53 Abs. 2 OR eine Bindung des Zivilrichters nur mit Bezug auf die Beurteilung der Schuld und die Bestimmung des Schadens ausgeschlossen worden ist, kann daher nicht per argumentum e contrario der Schluss gezogen werden, dass hinsichtlich aller übrigen Feststellungen der Zivilrichter von Bundesrechts wegen gebunden sei (vgl. auch WEISS, Berufung S. 298 ff.).

76. Urteil der I. Zivilabteilung vom 23. Dezember 1930 i. S. Senn gegen Sutter.

Konkurrenzverbot. Dessen Zulässigkeit im Arzt- bezw. Zahnarztberuf. Es ist nicht auf Grund von Art. 20 OR ungültig (Erw. 1). — Mangel der Voraussetzungen des Art. 356 Abs. 2 OR (Erw. 2).

Bei Ungültigkeit eines Konkurrenzverbotes verstösst es nicht gegen Treu und Glauben (Art. 48 OR), wenn ein Dienstnehmer, der, um sich selbständig zu machen, eine Stelle verlässt, dies seinen Bekannten durch ein Rundschreiben zur Kenntnis bringt (Erw. 3).

A. — Der Kläger, Dr. Albert Senn, ist ein bekannter Zahnarzt, der seit Jahren in Zürich seine Praxis ausübt.